

# Satzung Stadtsportbund Rostock e.V.

## Präambel

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der Satzung des Stadtsportbundes Rostock e.V. die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen und diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Stadtsportbund Rostock e.V.“ (kurz: SSB).

Er hat seinen Sitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nummer 270 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Zur Erreichung des Vereinszwecks tritt der Verein dafür ein, dass allen Einwohnern der Stadt Rostock die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport auszuüben. Er fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern wie zum Beispiel Politik, Erziehung, Bildung, Gesundheit, bürgerschaftliches Engagement, Soziales, Sporträume, Umwelt und Integration/Inklusion.

Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der Verein vertritt den Sport in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und in der Öffentlichkeit.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

- Förderung und Entwicklung des Leistungs-, Freizeit-, Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssports
- Förderung des Ausbaus und der Neubildung von Vereinen und sportlichen Gemeinschaften
- die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem Verein angeschlossenen, gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen, damit sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben effektiv und effizient erfüllen können
- Sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung
- die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen
- Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen
- Durchführung von Sportlerehrungen
- Dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenz-, Aus- und Fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern (LSB MV)
- Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern
- Öffentlichkeitsarbeit
- Netzwerkaufbau und -pflege, Kooperationen
- Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten und anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen
- Förderung internationaler Sportbeziehungen, insbesondere zu den Partnerstädten der Stadt Rostock
- Förderung der Inklusion/Integration

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können alle dem Sport dienende Vereine/Organisationen/Institutionen mit Sitz in der Stadt Rostock werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an das Präsidium beantragt. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Widerspruch beim Präsidium eingelegt werden, über den der Sporttag endgültig entscheidet.

### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

#### **1. Ordentliche Mitglieder**

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

- die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und
- dass der Sitz der Organisation in der Stadt Rostock liegt

#### **2. Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliche Mitglieder sind die Kreisfachverbände und sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen und die ihren Sitz in der Stadt Rostock haben. Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, materielle oder sonstige Förderung durch den Verein.

#### **3. Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten**

Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums durch den Sporttag zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind zu den Sporttagen einzuladen und haben dort eine beratende Stimme.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung/Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Wegfall der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

1. Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Präsidium zu erklären.

2. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins

- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Präsidium einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das erweiterte Präsidium. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

- Die Mitgliedschaft endet, sobald die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, insbesondere bei Wegfall der Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

## **§ 7 Beiträge**

Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet der Sporttag.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet das erweiterte Präsidium. Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen, entscheidet in Einzelfällen das Präsidium.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.

## **§ 8 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder / Teilnehmer bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- der Sporttag
- das Präsidium
- das erweiterte Präsidium
- die Jugendvollversammlung
- der Jugendvorstand

## **§ 10 Sporttag**

1. Der Sporttag wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Der Sporttag setzt sich zusammen aus den Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, den Vertretern der Sportjugend, den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums sowie den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

2. Jedes ordentliche Mitglied kann je angefangene 300 Mitglieder jeweils einen Delegierten mit Stimmrecht entsenden. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres beim Sporttag stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Maßgebend für die Anzahl der Delegiertenstimmen ist das Ergebnis der letzten aktuellen Bestandserhebung des LSB-MV. Außerordentliche Mitglieder besitzen jeweils ein Stimmrecht.  
Die Sportjugend des Vereins entsendet neben dem Mitglied des erweiterten Präsidiums einen zusätzlichen Delegierten mit Stimmrecht.  
Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums haben je eine Stimme und dürfen darüber hinaus nicht zusätzlich ein Stimmrecht als Delegierter ausüben.
3. Es ist mindestens einmal im Jahr ein Sporttag einzuberufen.
4. Jeder Sporttag wird von einem Mitglied des erweiterten Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
5. Sporttage finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Das Präsidium kann beschließen, dass der Sporttag ausschließlich als virtuelle Versammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybrider Sporttag) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Präsidiums haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Versammlung teilnehmen, wird durch geeignete Softwarelösungen die Möglichkeit gegeben, virtuell am Sporttag teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für den virtuellen bzw. hybriden Sporttag die Vorschriften über den Sporttag sinngemäß.
6. Die Einberufung zum Sporttag erfolgt in Textform an die dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch das Präsidium. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
7. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge dürfen keine Satzungsänderung beinhalten, sind zu begründen und müssen dem Präsidium spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
8. Ein Sporttag kann vom Präsidium jederzeit einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt wird.  
Die Einberufung des außerordentlichen Sporttages hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
9. Der Sporttag hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer
  - Entlastung des Präsidiums
  - Wahl und Abwahl des Präsidiums und der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Beiträge und Umlagen
  - Beschlussfassung über den Haushalt / Nachtragshaushalt
  - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
10. Der Sporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
11. Er entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom Präsidium beschlossen werden.

12. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
13. Zu jedem Sporttag ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Schatzmeister und 3 weiteren Personen. Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
2. Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Vertreter der Sportjugend und dem Geschäftsführer.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Sie müssen Mitglied in einer Mitgliedsorganisation des SSB sein. Wählbar sind Präsidiumsmitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.  
Der Vertreter der Sportjugend wird von der Jugendvollversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

4. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 4 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt das erweiterte Präsidium einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt.
6. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Das Präsidium ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.  
Es kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
7. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. § 3 Nr. 26 a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet das Präsidium.  
Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist das Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern (z.B. Übungsleitern, Betreuer, Verwaltungsmitarbeiter) abzuschließen.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 12 Sportjugend**

1. Die Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen bilden die Sportjugend des Vereins
2. Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Sportjugend sind
  - der Jugendvorstand
  - die Jugendvollversammlung
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Versammlung der Sportjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Der Sporttag wählt alle 4 Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal im Jahr die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten beim Sporttag Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt das erweiterte Präsidium einen Ersatzkassenprüfer, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt.

## **§ 14 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Sporttag beschlossen werden. Zu der Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher in Textform einzuladen.

Voraussetzung ist, dass 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Sofern der Sporttag nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Präsidiums die Liquidatoren. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den LSB-MV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des gemeinnützigen Sports verwenden darf.

Die vorstehende Satzung wurde vom Sporttag am 05.11.2021 beschlossen und ersetzt die Satzungsfassung vom 21.04.2016.